

DE

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Harmonix Rodent Paste

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0015958-14

R4BP-Assetnummer: DE-0015958-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Harmonix Rodent Paste Harmonix 3D Paste Harmonix Nager Paste
----------------	--

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	2022 ES Deutschland GmbH
	Anschrift	Alfred-Nobel Straße 50 40789 Monheim am Rhein Deutschland
Zulassungsnummer	DE-0015958-14	
<i>R4BP-Assetnummer</i>	DE-0015958-0000	
Datum der Zulassung	24/07/2020	
Ablauf der Zulassung	30/06/2026	

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	2022 Environmental Science FR S.A.S.
Anschrift des Herstellers	Lyon Vaise Business Center, 3 Place Giovanni da Verrazzano 69009 Lyon Frankreich
Standort der Produktionsstätten	2022 Environmental Science FR S.A.S. site 1 INDUS TRIALCHIMICA Srl. Via Sorgaglia 40 I-35020 Arre Italien 2022 Environmental Science FR S.A.S. site 2 Kollant S.r.l., via C. Colombo 7/7 A 30030 Vigonovo (VE) Italien 2022 Environmental Science FR S.A.S. site 3 IRIS 11 26A, avenue du Moulinas - Route de Saint Privat F- 30 340 SALINDRES Frankreich

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Cholecalciferol
Name des Herstellers	2022 Environmental Science FR S.A.S.
Anschrift des Herstellers	1, Place Giovanni da Verrazano 69009 Lyon Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Fermenta Biotech Limited Fermenta Biotech Limited, Village Takoli; P.O. Nagwain District Mandi - 175 12 1 Himachal Pradesh Indien Fermenta Biotech Limited Fermenta Biotech Limited, Z-109 B & C, SEZ II, Dahej ,Taluka - Vagara District Bharuch - 392130 Gujarat Indien

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Cholecalciferol		Wirkstoff	67-97-0	200-673-2	0,077 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

RB Fertigköder

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Hausmaus, Wander- und Hausratte – Berufsmäßiger Verwender - Innenraum

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus rattus</i> Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Für Ratten: 100g bis 200g Köder pro Köderpunkt Für Mäuse: 20g Köder pro Köderpunkt. - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für Ratten 100-200 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 10 – 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 3 – 10 Meter (bei hohem Befall) betragen. 200 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Mäuse: 20 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke.

	Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 5 - 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 2 – 5 Meter (bei hohem Befall) betragen. 20 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Köder in Teebeuteln, langfaseriges Papier, 20g Primärverpackung: Teebeutel (Zellulose), 20g Sekundärverpackung: Verpackungstyp: Eimer Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 10 kg für den Eimer, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen LDPE Plastiksack in einem PP Plastik-Eimer Verpackungstyp: Kiste Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 15 kg für die Kiste, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen COEX PET/LDPE Plastiksack in einem Pappkarton Verpackungstyp: Tüte Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 5 kg Material der Verpackung: COEX PET/PA/LDPE Plastiksack, mit Träger und wiederverschließbarem Zip

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Die Köderstationen zu Beginn der Beköderung nach 1 bis 2 Tagen und danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind, und um tote Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachfüllen.
2. Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen. Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze etc.) in und um Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kots Spuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders z.B. Haferflocken feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.

-
3. Für die Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen den befallenen Bereich zu Beginn der Beköderung nicht aufräumen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
 4. Vor dem Gebrauch von Rodentiziden sollten nicht-chemische Methoden zur Schädlingskontrolle in Erwägung gezogen werden. Vor allem bei der Bekämpfung von Hausmäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
 5. Wenn die Beschaffenheit der Köder und der Köderstation dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
 6. Köderstation dort platzieren, wo Nageraktivität festgestellt wurde (z.B. Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, etc.).
 7. Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren (gemäß Produktinformation).
 8. Die Beköderung beenden, wenn keine weitere Köderannahme erfolgt.
 9. Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
 10. Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
 11. Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - b) Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - c) Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
2. Köder nicht als permanente Köder zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder Überwachung einer Nageraktivität verwenden.
3. Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
 - a) das Produkt nicht für die breite Öffentlichkeit /nicht-berufsmäßigen Verwender erhältlich sein darf (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
 - b) das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).
 - c) Anwender die Köderstationen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften angemessenen kennzeichnen sollen (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
4. Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.
5. Die Köderstationen zwischen den einzelnen Anwendungen nicht mit Wasser auswaschen.
6. Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.
7. Tote Nagetiere über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Hautkontakt dabei vermeiden.
8. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstationen in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

Hausmaus, Wander- und Hausratte– berufsmäßiger Verwender – Aussenbereich: um Gebäude

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus rattus</i> Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Für Ratten: 100g bis 200g Köder pro Köderpunkt Für Mäuse: 20g Köder pro Köderpunkt. - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für Ratten 100-200 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 10 – 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 3 – 10 Meter (bei hohem Befall) betragen. 200 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Mäuse: 20 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 5 - 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 2 – 5 Meter (bei hohem Befall) betragen. 20 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Köder in Teebeuteln, langfaseriges Papier, 20g Primärverpackung: Teebeutel (Zellulose), 20g Sekundärverpackung: Verpackungstyp: Eimer Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 10 kg für den Eimer, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen LDPE Plastiksack in einem PP Plastik-Eimer Verpackungstyp: Kiste Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 15 kg für die Kiste, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen COEX PET/LDPE Plastiksack in einem Pappkarton Verpackungstyp: Tüte Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 5 kg Material der Verpackung: COEX PET/PA/LDPE Plastiksack, mit Träger und wiederverschließbarem Zip

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

-
1. Köder vor Witterung (z. B. Regen, Schnee usw.) schützen. Die Köderstationen in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
 2. Die Köderstationen zu Beginn der Beköderung nach 1 bis 2 Tagen und danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind, und um die toten Nagetiere im Anwendungsbereich zu entfernen. Bei Bedarf Köder nachfüllen.
 3. Köder in einer Köderstation ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
 4. Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen. Die bevorzugten Aufenthaltsorte der Nager (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze etc.) in und um Gebäude z.B. anhand von Nage- und Kotsuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders z.B. Haferflocken feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
 5. Für die Nagetiere leicht erreichbare Nahrungsquellen (z. B. verschüttetes Getreide oder Lebensmittelabfälle) möglichst entfernen. Davon abgesehen den befallenen Bereich zu Beginn der Beköderung nicht aufräumen, da dies die Nagetiere stört und die Köderannahme erschwert.
 6. Vor dem Gebrauch von Rodentiziden sollten nicht-chemische Methoden zur Schädlingskontrolle in Erwägung gezogen werden. Vor allem bei der Bekämpfung von Hausmäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozidprodukten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
 7. Wenn die Beschaffenheit der Köder und der Köderstation dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.
 8. Köderstation dort platzieren, wo Nageraktivität festgestellt wurde (z.B. Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, etc.).
 9. Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, des Verschüttens des Köders oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren (gemäß Produktinformation).
 10. Die Beköderung beenden, wenn keine weitere Köderannahme erfolgt.
 11. Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder bzw. die Köderstationen entfernen.
 12. Unbeschädigte Köderstationen können wiederverwendet werden.
 13. Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - b) Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - c) Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagetierbauten oder -löcher) einbringen.
2. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
3. Die Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) sollten deutlich anzeigen, dass:
 - a) das Produkt nicht für die breite Öffentlichkeit /nicht-berufsmäßigen Verwender erhältlich sein darf (z. B. „nur für berufsmäßige Verwender“).
 - b) das Produkt in geeigneten manipulationssicheren Köderstationen verwendet werden muss (z. B. „nur in manipulationssicheren Köderstationen verwenden“).

-
- c) Anwender die Köderstationen mit den Informationen aus Abschnitt 5.3 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften angemessenen kennzeichnen sollen (z. B. „Köderstationen gemäß den Produktempfehlungen kennzeichnen“).
4. Die Verwendung dieses Produkts sollte einen Befall mit Nagetieren innerhalb von 35 Tagen beseitigen. Die Produktinformationen (d.h. Etikett und /oder Gebrauchsanweisung) müssen deutlich machen, dass, wenn nach 35 Tagen von den Nagetieren unvermindert Köder aufgenommen werden, ohne dass ein Nachlassen der Nagetieraktivität erkennbar ist, ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzugezogen oder der Produktlieferant kontaktiert werden sollte.
 5. Die Köderstationen zwischen den einzelnen Anwendungen nicht mit Wasser auswaschen.
 6. Bei jeder Kontrolle der Köderstationen nach toten Nagetieren im Anwendungsbereich suchen und diese entsorgen.
 7. Tote Nagetiere über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen. Direkten Hautkontakt dabei vermeiden.
 8. Köder nicht als permanente Köder zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls oder Überwachung einer Nageraktivität verwenden.
 9. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köderstationen in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3.

Hausmaus, Wander- und Hausratte – geschulte berufsmäßige oder sachkundige Verwender – Innenraum

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus rattus</i> Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenraum
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Für Ratten: 100g bis 200g Köder pro Köderpunkt Für Mäuse: 20g Köder pro Köderpunkt. - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für Ratten 100-200 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 10 – 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 3 – 10 Meter (bei hohem Befall) betragen. 200 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Mäuse: 20 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 5 - 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 2 – 5 Meter (bei hohem Befall) betragen. 20 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Permanentbeköderung: siehe anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.

Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Köder in Teebeuteln, langfaseriges Papier, 20g Primärverpackung: Teebeutel (Zellulose), 20g Sekundärverpackung: Verpackungstyp: Eimer Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 10 kg für den Eimer, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen LDPE Plastiksack in einem PP Plastik-Eimer Verpackungstyp: Kiste Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 15 kg für die Kiste, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen COEX PET/LDPE Plastiksack in einem Pappkarton Verpackungstyp: Tüte Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 5 kg Material der Verpackung: COEX PET/PA/LDPE Plastiksack, mit Träger und wiederverschließbarem Zip

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
2. Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
3. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.
5. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
6. Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
7. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
8. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
9. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung

und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- a. Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
 - b. Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
 - c. Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
 - d. Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
 - e. Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
 - f. Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
10. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.
11. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

12. Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent- oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).

13. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn

- sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring- und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und

- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und

- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte. Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

14. Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

15. Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen,

festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol enthalten, ist nur durch einen oder, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigen Verwender gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 3 b) und c) unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmier Spuren.

16. Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 3 b) und c) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.

17. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach 1 bis 2 Tagen und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.
2. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltschränken oder Hochspannungsschränken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.
4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - b. Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - c. Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.
6. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).
7. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.
8. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
9. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
10. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.

-
11. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
 12. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4.

Hausmaus, Wander- und Hausratte – geschulte berufsmäßige oder sachkundige Verwender – Außenbereich: um Gebäude

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus rattus</i> Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte

	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind. Anwendung direkt in der Erde z.B. in Nagetierbauen oder -löchern
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Für Ratten: 100g bis 200g Köder pro Köderpunkt Für Mäuse: 20g Köder pro Köderpunkt. - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für Ratten 100-200 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 10 – 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 3 – 10 Meter (bei hohem Befall) betragen. 200 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Mäuse: 20 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 5 - 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 2 – 5 Meter (bei hohem Befall) betragen. 20 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Permanentbeköderung: siehe anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Köder in Teebeuteln, langfaseriges Papier, 20g Primärverpackung: Teebeutel (Zellulose), 20g Sekundärverpackung: Verpackungstyp: Eimer Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 10 kg für den Eimer, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen LDPE Plastiksack in einem PP Plastik-Eimer Verpackungstyp: Kiste Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 15 kg für die Kiste, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen COEX PET/LDPE Plastiksack in einem Pappkarton Verpackungstyp: Tüte Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 5 kg Material der Verpackung: COEX PET/PA/LDPE Plastiksack, mit Träger und wiederverschließbarem Zip
---	---

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
4. Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
5. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
6. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.
7. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
8. Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
9. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
10. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
11. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

-
- a. Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
 - b. Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
 - c. Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
 - d. Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
 - e. Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
 - f. Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
12. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.
 13. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

Zusätzliche Kriterien, die bei der direkten Einbringung von Ködern in die Erde (z.B. in Nagetierbauen und -löcher) berücksichtigt werden müssen:

14. Die Köder so platzieren, dass die Exposition von Nicht-Zieltieren und Kindern minimiert wird.
15. Die Eingänge zu Nagetierbauen und -löchern nach Einbringung der Köder abdecken oder verschließen, um zu verhindern, dass Köder an die Oberfläche gelangen
16. Verschüttete Köder und Köderreste sowie tote Nagetiere einsammeln und gemäß den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
17. Der Zulassungsinhaber muss genaue Angaben zur Aufnahme von Köderresten machen.
18. Die Köder müssen tief in die Erde eingebracht und die ausgehobene Stelle wieder mit derselben Erde abgedeckt werden (ggf. z.B. Steine, Gras, Stroh oder Pappe zur Stabilisierung verwenden), um eine Exposition von Kindern und Nicht-Zielorganismen zu verhindern.
19. Keine Anwendung bei Regen.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbeköderung (befallsunabhängigen Dauerbeköderung) berücksichtigt werden müssen:

20. Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbeköderung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbeköderung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent- oder Perimeterbeköderung (vgl. DIN 10523).
21. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn
 - sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring- und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und
 - im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und
 - sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte. Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein.

22. Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

23. Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stätten durchgeführt werden.

24. Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol enthalten, ist nur durch einen oder, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigen Verwender gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 3 b) und c) unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

25. Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern gemäß der Definition unter 6. (Sonstige Informationen) Nr. 3 b) und c) durchgeführt werden, sofern nicht von Anhang I Nr.3 GefStoffV (in der Fassung vom 29.03.2017) anders gefordert. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsfachbetrieb abzusprechen.

26. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

2. Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach 1 bis 2 Tagen und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.

3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.

4. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

a. Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.

b. Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.

c. Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

6. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).

7. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.

-
8. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.
 9. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.
 10. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.
 11. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
 12. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5.

Hausmaus, Wander- und Hausratte – geschulte berufsmäßige oder sachkundige Verwender – Aussenbereich: offenes Gelände und Mülldeponien

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: Wanderratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte

	Wissenschaftlicher Name: Rattus rattus Trivialname: Hausratte Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: offenes Gelände; Mülldeponien
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind. Anwendung direkt in der Erde z.B. in Nagetierbauen oder -löchern
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Für Ratten: 100g bis 200g Köder pro Köderpunkt Für Mäuse: 20g Köder pro Köderpunkt. - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Für Ratten 100-200 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 10 – 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 3 – 10 Meter (bei hohem Befall) betragen. 200 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde. Für Mäuse: 20 g Köder pro Köderpunkt abhängig von der Befallsstärke. Wenn mehr als eine Köderstation benötigt wird, sollte der Mindestabstand zwischen den Köderstationen linear 5 - 20 Meter (bei niedrigem Befall) und 2 – 5 Meter (bei hohem Befall) betragen. 20 g des Produkts müssen hinzugefügt werden, wenn der Köder vollständig innerhalb eines Kontrollintervalls verbraucht wurde.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Köder in Teebeuteln, langfaseriges Papier, 20g Primärverpackung: Teebeutel (Zellulose), 20g Sekundärverpackung: Verpackungstyp: Eimer Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 10 kg für den Eimer, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen LDPE Plastiksack in einem PP Plastik-Eimer Verpackungstyp: Kiste Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 15 kg für die Kiste, bis zu 10 kg für den inneren Plastiksack Material der Verpackung: Innen COEX PET/LDPE Plastiksack in einem Pappkarton Verpackungstyp: Tüte Größe/ Volumen der Verpackung: bis zu 5 kg Material der Verpackung: COEX PET/PA/LDPE Plastiksack, mit Träger und wiederverschließbarem Zip
---	---

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Köder vor Witterung (z.B. Regen, Schnee etc.) schützen. Die Köder in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
2. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist.
3. Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen.
4. Vor der Beköderung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.
5. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
6. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.
7. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
8. Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).
9. Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein.
10. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
11. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende

muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- a. Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- b. Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- c. Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
- d. Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
- e. Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
- f. Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

12. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

13. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

Zusätzliche Kriterien, die bei der direkten Einbringung von Ködern in die Erde (z.B. in Nagetierbauen und -löcher) berücksichtigt werden müssen:

14. Die Köder so platzieren, dass die Exposition von Nicht-Zieltieren und Kindern minimiert wird.
15. Die Eingänge zu Nagetierbauen und -löchern nach Einbringung der Köder abdecken oder verschließen, um zu verhindern, dass Köder an die Oberfläche gelangen
16. Verschüttete Köder und Köderreste sowie tote Nagetiere einsammeln und gemäß den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
17. Der Zulassungsinhaber muss genaue Angaben zur Aufnahme von Köderresten machen.
18. Die Köder müssen tief in die Erde eingebracht und die ausgehobene Stelle wieder mit derselben Erde abgedeckt werden (ggf. z.B. Steine, Gras, Stroh oder Pappe zur Stabilisierung verwenden), um eine Exposition von Kindern und Nicht-Zielorganismen zu verhindern.
19. Keine Anwendung bei Regen.

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

1. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

2. Zu Beginn der Beköderung mindestens nach 1 bis 2 Tagen und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen die mehr als 35 Tage andauern.

3. Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.

4. Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.

5. Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

6. Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an einen geschulten berufsmäßigen Verwender geliefert werden darf, der im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen ist (z. B. „Anwendung nur durch sachkundige Verwender mit Sachkunde nach Anhang I Nr.3 Gefahrstoffverordnung“).

7. Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann.

8. Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.

9. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.

10. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.

11. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.

12. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

Im Offenen Gelände:

-
13. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
- a. Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - b. Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - c. Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG¹

5.1. Gebrauchsanweisung

1. Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
2. Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
3. Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.
4. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
5. Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.
6. Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3 für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).
7. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produkts Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.
8. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.
9. Werden Köder nach 35 Tagen immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen (antikoagulanten) Wirkstoffs und alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen ist zu prüfen.
10. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.
11. Köder in Sachets: Sachets mit dem Köder nicht öffnen!

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Die Produkte nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. Im Falle von:
 - a) Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.
 - b) Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 10 Minuten offen halten.
 - c) Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten [Länderspezifische Informationen einfügen].
Bei Verzehr durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen [Länderspezifische Informationen einfügen].
2. Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“; „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen [Telefonnummer ist vom Zulassungsinhaber anzugeben]“.
3. Gefährlich für Wildtiere.

¹Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. Nach Abschluss der Beköderung nicht angenommene Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
2. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
2. Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
3. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
4. Die Haltbarkeit beträgt 36 Monate.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

1. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.

2. Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.

3. In Deutschland sind geschulte berufsmäßige Verwender:

a) Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung,

b) Verwender mit Sachkunde gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) oder

c) Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:

- Verhalten und Biologie von Nagern
- Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
- Bekämpfung von Nagetieren (inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)
- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT-/vPvB-Stoffen)
- Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation.

4) Aufgrund von technischen Mängeln des SPC-Editors muss ich folgende Punkte derzeit an dieser Stelle des SPC aufführen:

Cholecalciferol (Vitamin D3, Wirkstoff) Gehalt im BP (w/w %) 0,077 (technisch), 0,075 (rein)

Mindestreinheit des Wirkstoffs gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/637: 970 g/kg
[(Ph. Eur.* 7.0; 01/2008:0575 korrigiert 6.5): min. 970 g/kg (beinhaltet Precholecalciferol)]